

Vereinbarung

über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. Seite 239), zuletzt geändert am 24. Juli 2014 (GVBl. Seite 125)

Präambel

Dem Landkreis Neuwied obliegt es nach § 69 Abs. 1 SchulG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Förderschülerinnen und –schüler zu den in seinem Gebiet gelegenen Förderschulen

- Christiane-Herzog-Schule, Neuwieder Straße 21 b bzw. 44, 56566 Neuwied-Engers
- Landesschule für Blinde und Sehbehinderte, Feldkircher Straße 100, 56567 Neuwied-Feldkirchen
- Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Elisabethstraße 48, 56564 Neuwied
- Schule für Sprachbehinderte, Schillerstraße 43, 56567 Neuwied-Feldkirchen
- Paul-Schneider-Schule, Heimstraße 33-50, 56566 Neuwied

zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Weitere Voraussetzung für die Beförderungspflicht ist laut Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2010 (Az. 2 A 11003/10.OVG) die Möglichkeit einer gemeinsamen Beförderung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern. Nach Maßgabe dessen stellt der Landkreis Neuwied derzeit die Beförderung der aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den o. g. Förderschulen sicher, soweit sie seitens der Schulbehörde (ADD) entsprechend zugewiesen sind.

Nach § 69 Abs. 7 Schulgesetz in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung soll bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich die beförderungspflichtige Kommune mit der Kommune, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren. Die Beteiligung kann bis zur Hälfte der auf die beförderungspflichtige Kommune entfallenden Kosten betragen.

Vor diesem Hintergrund schließen

der Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat,
und
der Landkreis Ahrweiler, vertreten durch den Landrat,

folgende Vereinbarung:

Der Landkreis Neuwied verpflichtet sich, die Beförderung aller aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den o.g. Förderschulen sicherzustellen mit Ausnahme der behinderungsbedingt als Einzeltransport im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den sozialhilfe-/jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu befördernden Schülerinnen und Schüler; für deren Beförderung ist weiterhin der Landkreis Ahrweiler zuständig. Die Notwendigkeit einer derartigen Beförderung ist durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen.

Der Landkreis Ahrweiler verpflichtet sich, sich wie folgt an den dem Landkreis Neuwied entstehenden Kosten zu beteiligen bzw. dessen Kosten zu erstatten:

1. Bei vom Landkreis Neuwied eingerichteten Linien für Fahrgemeinschaften mit mindestens fünf Förderschülerinnen und –schülern (Schülerbeförderung nach § 69 SchulG):

a. „Reine Landkreis Ahrweiler Linien“

(Besetzung der Linien ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Ahrweiler):

Es erfolgt eine 50%ige Erstattung der Kosten je Schüler, die nicht durch die Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz gem. § 15 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gedeckt sind.

„Zur Ermittlung der ungedeckten Kosten werden nach Abschluss eines Haushaltsjahres die jeweiligen Rechnungsergebnisse aller Auszahlungen und Einzahlungen bei der Schülerbeförderung im Landkreis Neuwied gegenüber gestellt und somit eine Kostendeckungsquote errechnet. Die um diese Quote reduzierten Kosten der unter Ziffer 1 genannten Linien werden halbiert (50 %ige Kostenbeteiligung) und zu gleichen Teilen auf die Gesamtzahl der Fahrschüler dieser Linien verteilt. Damit errechnen sich die abrechenbaren, ungedeckten Kosten je Schüler.“

b. „Gemischte Linien“

(Besetzung der Linien mit Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Gebietskörperschaften):

Es erfolgte eine 50 %ige Erstattung der Kosten je Schüler, die nicht durch die Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 15 LFAG gedeckt sind.

„Zur Ermittlung der ungedeckten Kosten werden nach Abschluss eines Haushaltsjahres die jeweiligen Rechnungsergebnisse aller Auszahlungen und Einzahlungen bei der Schülerbeförderung im Landkreis Neuwied gegenüber gestellt und somit eine Kostendeckungsquote errechnet. Die um diese Quote reduzierten Kosten der unter Ziffer 1 genannten Linien werden halbiert (50 %ige Kostenbeteiligung) und zu gleichen Teilen auf die Gesamtzahl der Fahrschüler dieser Linien verteilt. Damit errechnen sich die abrechenbaren, ungedeckten Kosten je Schüler.“

2. Für die vom Landkreis Neuwied eingerichteten Linien für Fahrgemeinschaften mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern (Schülerbeförderung nach § 35a SGB VIII / §§ 53 ff. SGB XII) wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
3. Schülerbeförderung nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung findet auch dann statt, wenn entweder nur bei der Hin- oder bei der Rückfahrt mindestens fünf Förderschülerinnen und Förderschüler gemeinsam befördert werden.
4. Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe vom Landkreis Neuwied getragen.
5. Der Erstattungsbetrag für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 ist nach Rechnungsstellung durch die Kreisverwaltung Neuwied in voller Höhe unverzüglich fällig.
6. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden.

Neuwied, den 14.09.2016
In Vertretung

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Achim Hallerbach
1. Kreisbeigeordneter

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat